OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-780085/2/BP/BD

Datum:

Linz, 4. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Herrn P L, X Straße, B, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe am 19. Dezember 2017, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Schriftsatz vom 23. März 2018 (datiert 19.02.2018, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. März 2018) erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

In der Beschwerde wendet sich der Bf gegen Vorfälle vom 19. Dezember 2017, wobei er keine detaillierte Ausgestaltung der Beschwerdepunkte vornimmt. Aus der weitwendigen Darstellung geht allerdings hervor, dass er sich wegen unbefugten Betretens seiner Wohnung und wegen seiner damaligen Festnahme in seinen Rechten verletzt erachtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III. 1. Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 7 VwGVG
Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Im vorliegenden Fall wurden die polizeilichen Maßnahmen – nach glaubhafter Angabe des Bf selbst – am 19. Dezember 2017 gesetzt. Dieser Tag gilt sohin als für die Beschwerdefrist maßgeblich.

Im Sinne des § 32 AVG endete die Beschwerdefrist sohin am Dienstag 30. Jänner 2018. Völlig unbestritten ist, dass der Bf die Beschwerde erst mit Schreiben vom 23. März 2018 absendete. Er selbst war sich auch des Umstandes der Verspätung bewusst. Wenn er nun vermeint, dass – mangels Information über die Beschwerdemöglichkeit – die Frist nun zu erstrecken sei, zumal er als deutscher Staatsbürger die detaillierten rechtlichen Gegebenheiten in Österreich nicht kennen würde, ist zu entgegnen, dass die vorgebrachten Argumente ihn nicht von der Notwendigkeit der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen entbinden. Dies gilt auch für den vorgebrachten Umstand, dass der Bf von den Polizeiorganen explizit nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

III.3. Im Übrigen sei angemerkt, dass auch unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, in dem der Bf - nach eigenen Angaben – in Kenntnis der Beschwerdefrist war (4. Februar 2018) die Einbringung der in Rede stehenden Maßnahmenbeschwerde am 23. März 2018 als verspätet anzusehen gewesen wäre, zumal auch hier die sechswöchige Frist überschritten gewesen wäre.

Insoweit man andenken würde, die vorgebrachten Gründe für die Verspätung unter Berücksichtigung der Unvertretenheit des Bf als quasi Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu betrachten, was allerdings angesichts deren mangelnder Konkretheit nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann, wäre auch ein derartiger Antrag als verspätet zurückzuweisen, zumal hier eine lediglich zweiwöchige Frist nach Wegfall des Hindernisses gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 71 AVG).

III.4. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

IV. Die vorliegende Beschwerde war damit gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree